

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 224 - 224

Zur Lehre vom Würderungseide

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

tung des von dem K. mit der Klägerin am 25. Sept. 1837 vollzogenen Beischlafs beschränkt worden. Durch Erkenntniß des königl. OAG. v. 16. April 1839 wurde diese Beschwerde für begründet erachtet, und hierzu in den Entscheidungsgründen bemerkt:

„Die O. D. Kap. VI, §. 8 schreibt vor, daß die Einreden deutlich, ordentlich und umständlich vorgetragen werden sollen. Diesen Erfordernissen ist aber nicht entsprochen, wenn ein wegen Vaterschaft Beklagter der klagenden Mutter im Allgemeinen den Vorwurf macht, daß sie in der entscheidenden Zeit Mehrern den Beischlaf gestattet habe. Demnach konnte auch in vorliegendem Falle auf die Einrede der mehrern Zuhälter, insofern sie in solcher Allgemeinheit vorgebracht ist, keine Rücksicht genommen, sondern es mußte die Beweisaufgabe auf die Thatsache beschränkt werden, durch welche jene zuerst im Allgemeinen vorgebrachte Einrede wirklich näher begründet wäre.“

### Zur Lehre vom Würderungseide.

O. D. XIII, Der Würderungseid (juramentum in §. 4. litem) ist nicht von Amtswegen aufzulegen, sondern ein selbstständiges Beweismittel<sup>1)</sup>; wer sich desselben bedienen will, muß davon innerhalb der Beweisfrist Gebrauch machen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Gensler im Archiv f. civ. Praxis. Bd. IV, S. 295.

<sup>2)</sup> OAG. vom 1. April 1824. D. 380<sup>23/24</sup> OAG. v. 10. Aug. 1827, bestät. durch OAG. v. 23. Juli 1828. OGAkt. B. 404<sup>26/27</sup>.

### Errata.

In Nr. 5, S. 67, Z. 8 lies „Sachlegitimation“ statt „Sachlegitimität“.  
 „ „ 11, „ 172, „ 8 lies „wo“ statt „von“.